

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	77 (1935)
Heft:	12
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

proben so bis auf die hohen Alpen hinauf für uns gut durchführbar, was früher doch stets eine große Anstrengung und Überwindung darstellte.

Das vorliegende Werk von Schwarz behandelt zunächst die allgemeinen Grundsätze, sodann die spezielle Gasvolumetrie und dann die speziellen Anwendungen der Gasanalyse in der Praxis. Unter Gasvolumetrie wird besonders empfehlend der Bestimmungen mit dem Haldane'schen Gasanalysenapparat, Modifikation Krogh gedacht und unter den manometrischen Bestimmungsmethoden die Methode von van Slyke und Neill in ganz überwiegender Weise zugrunde gelegt.

In der Besprechung des Gasaustausches in den Lungen und Geweben konnte der Autor auf seine eigenen, gemeinsam mit Kisch, Eppinger und van Papp vorgenommenen Bestimmungen des Herzminutenvolumens eingehend verweisen, die zweifellos für die modernen Erhebungen über die Variabilität der Komplexion des Individuums und des Types von großer Bedeutung sind.

Diese gasmikroanalytischen Methoden, die auch die Bestimmung der Blutalkalität und des Blutzuckers usw. erlauben, werden, wenn sie auch weiterhin noch vereinfacht und verbessert sind, einst zum eisernen Bestande jeder hygienischen Untersuchungen über die normalen und krankhaften Lebensvorgänge im Gasaustausche unserer Haustiere gehören müssen. Das vorliegende Buch von Schwarz darf als ein wertvoller Baustein hierfür betrachtet werden und ist seiner einfachen und übersichtlich klaren Darstellung wegen allen Interessenten aufs beste zu empfehlen. *U. Duerst.*

Verschiedenes.

Bekämpfung des infektiösen Abortus im Ausland.

In Österreich ist am 1. Juni 1935 ein Bundesgesetz zur Bekämpfung des seuchenhaften Verwerfens der Rinder in Kraft getreten, welches die Anmeldepflicht des Tierbesitzers für jeden Fall von Verwerfen und die des Tierarztes bei seuchenhaftem Verwerfen vorschreibt. Außerdem sind darin festgelegt: die Anordnung der Untersuchung verdächtiger oder verseuchter Rinderbestände durch einen behördlichen Vertrauenstierarzt, die Ermächtigung des Landwirtschaftsministeriums zum Erlaß von Verordnungen zwecks Verhinderung der Seuchenverschleppung und zur Bekämpfung der Seuche, das Behandlungsverbot für Nichttierärzte, sowie die Ermöglichung der Weideprophylaxe. Das Hauptgewicht wird auf die Sanierung der Zuchtbestände gelegt, wobei die diagnostischen Blut- und Milchuntersuchungen (insbesondere auch die Schnellagglutination), sowie hygienische und Desinfektionsmaßnahmen herangezogen werden sollen. Vorgesehen ist auch eine ausgedehnte Auf-

klärungs- und Werbetätigkeit durch Wort und Schrift. Die Kosten derselben, sowie des Ermittlungsverfahrens werden aus Bundesmitteln bestritten. Bedürftigen Besitzern, welche die Vorschriften genau befolgen, werden Unterstützungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Aussicht gestellt. (W. T. M. 1935, Nr. 11 und 13.)

In Sachsen ist schon am 27. März 1934 eine Verordnung zur Bekämpfung des ansteckenden Verkalbens erlassen worden, welche die Anzeigepflicht an den Bezirkstierarzt vorschreibt und diesem die Durchführung der Vorschriften überbindet. Weiter sind darin festgelegt: das Verbot der Verimpfung lebender Kulturen (Ausnahmefälle vorbehalten), das Verbot einer gewerbsmäßigen Behandlung durch Nichttierärzte, Bestimmungen über die Vornahme von Blutuntersuchungen, über die Beschickung der Weiden, Desinfektionsmaßnahmen, sowie Strafbestimmungen (Geldstrafen bis zu 150 RM. oder Haft bis zu sechs Wochen).

Von besonderer Bedeutung ist sodann das freiwillige, staatlich geförderte Abortus - Bekämpfungs - Verfahren, ABV., in Preußen, welches durch Rundschreiben des Reichs- und preußischen Ministers des Innern vom 22. Januar 1935 den Landesregierungen mit dem Ersuchen um Einführung bekannt gegeben wurde. Das Verfahren beruht auf dem freiwilligen Anschluß der Rinderbestände, sowie auf einerviehseuchenpolizeilichen Anordnung, die gewisse Zwangsmaßnahmen vorsieht. Für die Kosten sollen auch staatliche Mittel bereitgestellt werden. In einer Anlage 1 werden ausführliche Richtlinien für die Durchführung der Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens mitgeteilt (Allgemeines, A. Maßnahmen gegen die Einschleppung der Seuche in unverdächtige Bestände, B. Bestimmungen für Bestände, die als abortusfrei anerkannt werden wollen oder anerkannt sind, C. Maßnahmen zur Gesundung der verseuchten Bestände, D. Die Verteilung der Aufgabengebiete im Rahmen des Verfahrens). Anlage 2 enthält eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkalben (Bang-Infektion des Rindes). (B. T. W. 1935, Nr. 21.)

W.

Über das Veterinärwesen in England.

Hierüber wird in der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift, 1935, S. 438, nach einer Darstellung in The Veterinary Journal, 1934, Nr. 9, referierend etwa wie folgt berichtet. In England gibt es insgesamt fünf Tierärztliche Hochschulen, so in London, Edinburgh, Glasgow, Dublin und Liverpool. Der Titel eines Tierarztes (M. R. C. V. S.) kann nach fünfjährigem Studium und Ablegung einer Staatsprüfung erworben werden. Ein weiteres halbjähriges Studium werden gefordert für den Titel Baccalaureus (B. Sc.), den Doktor, ferner für die Befähigung zum Staatsdienst (D. V. S. M.), Tropendienst (D. T. V. M.) und zur Veterinärhygiene. Die Tätigkeit der Tierärzte

besteht in Praxis, Seuchenbekämpfung, sowie Fleisch- und Milchkontrolle. Zurzeit herrscht Mangel an Tierärzten, so daß alle Posten erst in fünf bis zehn Jahren besetzt sein dürften. Der Veterinärabteilung am Landwirtschaftsministerium sind eine Untersuchungsstelle in Weybridge, sowie zahlreiche Untersuchungsstellen im ganzen Lande herum unterstellt. Die Tierärzte der Armee gehören dem Offizierkorps an. Von den Dominions und Kolonien haben Südafrika, Canada und Australien eigene Veterinärfakultäten. Die in England ausgebildeten Tierärzte werden in den Tropen für Seuchenbekämpfung, Fleisch- und Milchkontrolle gesucht. In England sind 40 Tierärztinnen in Kleintierpraxis und Laboratorien tätig.

W.

Schweizerische Geflügelzuchtschule.

Am 21. September ist auf dem früheren Areal der Landwirtschaftlichen Schule Rütti-Zollikofen bei Bern anlässlich der Ausstellung „Liga“ die neuerrbaute schweizerische Geflügelzuchtschule unter zahlreicher Beteiligung der Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, sowie der Geflügelzuchtverbände und landwirtschaftlichen Korporationen feierlich eingeweiht worden. Die Gründung einer solchen Schule ist schon seit dem Jahr 1922 vom schweizerischen Geflügelzuchtverband angestrebt worden, wurde aber erst ermöglicht, nachdem die Bundesbehörden aus den Erträgnissen der außerdöntlichen Futtermittelzoll- und Preiszuschläge die notwendigen Kredite bewilligen konnten. Diese Lehr- und Versuchsanstalt wird vom schweizerischen Geflügelzuchtverband geführt, wobei die Bundesbehörden das Protektorat für die Betriebsfinanzierung übernommen haben. Die Direktion ist Herrn Dr. H. Engler, einem langjährigen Schüler und Mitarbeiter Prof. Wiegners, übergeben worden. Vorgesehen sind kurzfristige Kurse von 1 bis 10 Tagen, Vierteljahres- und Jahreskurse, sowie Kurse für Preisrichter und Referenten. Die Versuchstätigkeit wird technische, Fütterungs- und Züchtungsversuche umfassen, ferner sollen in Verbindung mit tierärztlichen Fachleuten Versuche zur Bekämpfung gewisser Geflügelkrankheiten angestrebt werden, soweit es die Rücksichten auf die Gesundheit des eigenen Tierbestandes zulassen. Das Institut übernimmt auch die schweizerische Legekontrollstation, den praktischen Betrieb, das Verbandsbureau und die Redaktion der Fachzeitschrift. Die Einrichtungen und Hilfsmittel entsprechen den modernsten Anforderungen.

W.

Personalien.

Wahl. Zum tierärztlichen Experten I. Kl. des Eidg. Veterinäramtes ist vom Bundesrat gewählt worden: Herr Dr. med. vet. Georges A. Moosbrugger, Adjunkt beim kantonalen Veterinäramt in Genf.